

## Lösungsskizze Fall 14a)

### I. Anspruch G → R auf Zahlung von 1.200 € aus Kaufvertrag gem. § 433 II

Voraussetzungen:

#### 1. Einigung gem. § 433 zwischen G und R?

Hier: Einigung zwischen G und V (+)

Einigung wirkt für und gegen R gem. § 164 I, wenn V den R wirksam vertreten hat

#### a. Vertretung durch V?

Voraussetzungen:

- eigene WE (+) arg.: V ist nicht als Bote aufgetreten
- im fremden Namen?  
→ Auslegung nach §§ 133, 157  
→ bleiben Zweifel, dann Eigengeschäft des Vertreters gem. § 164 II

Hinweis: § 164 II ist Auslegungsregel und schließt Anfechtung nach § 119 I aus!

Tritt der Wille, im fremden Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, wird der Handelnde selbst verpflichtet und kann sich nicht auf den fehlenden Willen zum Eigengeschäft berufen

hier: zwar Bezug zu R hergestellt, aber es verbleiben Zweifel

§ 164 II (+)

→ Eigengeschäft des V (+), keine Vertretung des R

→ Kaufvertrag zwischen G und V (+)

→ Kaufvertrag zwischen G und R (-)

#### 2. Ergebnis

G → R auf Zahlung von 1.200 € gem. § 433 II (-)

### II. Anspruch G → V Zahlung von 1.200,- € gem. § 433 II

(+) s.o.

## Lösungsskizze Fall 14b)

### I. C-GmbH als Vertragspartner

Voraussetzung:

Einigung zwischen R und C wirkt für und gegen die C-GmbH gem. § 164 I

#### 1. Eigene WE des C

(+)

#### 2. Offenkundigkeit (Handeln im fremden Namen)

a. ausdrücklich (-)

b. konkludent nach § 164 I 2?

→ bei **unternehmensbezogenen Geschäften** soll im Zweifel der Unternehmensinhaber verpflichtet werden

→ Argument Interessenlage:

- der Handelnde (hier C selbst) kann nicht erfüllen, daher unpraktikabel
- der Kunde (hier K) will den verpflichten, der zur Leistung in der Lage ist
- zudem wurde der Vertrag in den Räumlichkeiten der GmbH geschlossen

### 3. Handeln des C mit Vertretungsmacht:

Hier: organschaftliche Vertretungsmacht, § 35 GmbHG (+)

### 4. Ergebnis

Vertragspartner ist C-GmbH (+)

## Lösungsskizze Fall 14c)

### I. Anspruch A → R auf Zahlung von 2.500 € aus Kaufvertrag gem. § 433 II

Voraussetzungen:

#### 1. Einigung hinsichtlich KV zwischen A und R

a. persönlich (-)

b. durch N?

→ wirkt für und gegen R, wenn dieser von N wirksam vertreten wurde (§ 164 I 1)

Voraussetzungen:

aa. eigene WE des N (+)

bb. im fremden Namen (+)

cc. Problem: Vertretungsmacht

- wirksame Erteilung?

hier: Außenvollmacht, § 167 I, 2. Alt. (+), und zwar unbeschränkt!

Beschränkte Geschäftsfähigkeit des N ist unschädlich, § 165

Aber Bedeutung der Weisung (Limit von 1.250 €)?

→ Begrenzung des Vollmachtsumfangs?

→ Achtung! Außenvollmacht wurde unbeschränkt erteilt (s.o.); Beschränkung der Vollmacht gegenüber N, d.h. im Innenverhältnis = **Widerruf** der Außenvollmacht gem. §§ 168 S. 3, 167! (Vollmacht kann unabhängig davon, ob sie als Außen- oder Innenvollmacht erteilt wurde, gem. §§ 168 S. 3, 167 I widerrufen werden!); Außenvollmacht ist **erloschen** gem. § 168 S. 2!

→ Innenvollmacht besteht, aber beschränkt auf 1250 € als Limit; damit hat N seine (Innen-)Vollmacht überschritten, d.h. **nicht im Rahmen seiner Vertretungsmacht** gehandelt

→ aber N ist dennoch kein Vertreter ohne Vertretungsmacht, wenn trotz der Beschränkung seiner Innenvollmacht eine wirksame Vertretung vorliegt:

→ Ein solcher Fall ist geregelt in **§ 170**: die Außenvollmacht bleibt dem Geschäftspartner gegenüber so lange in Kraft, bis sie ihm gegenüber widerrufen wurde, sofern er das Erlöschen der Vollmacht nicht kannte oder kennen musste (§ 173)! § 170 schützt den guten Glauben des Geschäftspartners an das Fortbestehen der Außen-

vollmacht. Bis zum Widerruf ihm gegenüber bleibt die Außenvollmacht als **Rechts-scheinsvollmacht** aufrechterhalten.

**hier** hat R bei A angerufen und erklärt, dass er den N vorbei schicken werde. Dieser solle dann eine Uhr aussuchen. Somit hat er die Vollmacht A gegenüber erteilt (+)

Ohne Beschränkung (+)

Erlöschen dieser beschränkungsfreien Vollmacht angezeigt? (-)

Somit: Vertretungsmacht gem. § 170 (+)

Daher wirkte die Einigung unmittelbar für und gegen K

## **2. Ergebnis**

Anspruch A → R auf Zahlung von 2.500,€ aus Kaufvertrag gem. § 433 II (+)

## **II. Anspruch R → N auf Schadensersatz nach §§ 280 I, 241 II (pFV des Auftrags)**

Voraussetzungen:

### **1. Bestehen eines wirksamen Auftragsverhältnisses ( § 662)**

#### **a. Einigung (+)**

#### **b. Wirksamkeit**

aa. § 107: lediglich rechtlich vorteilhaft (-)

bb. Einwilligung gem. § 107 (-)

cc. Genehmigung gem. § 108 (-)

Geschäft ist nicht wirksam

## **2. Ergebnis**

Anspruch des R → N auf Schadensersatz nach §§ 280 I, 241 II (pFV des Auftrags) (-)

## **III. R → N auf SE nach §§ 280 I, 311 II, 241 II („c.i.c.“)**

(-) Argument Minderjährigenschutz